**Handreichung (Stand 03.11.2020)**
**Handreichung Abgrenzungung Wiederaufnahme_Wiederentdeckte_2020-10-30Schu (003)**

Um eine Einordnung der Amtshandlungen Wiederaufnahme und Aufnahme bzw. die Einordnung als wiederentdecktes Kirchenmitglied vorzunehmen muss zuvor der Austritt des Kirchenmitgliedes näher betrachtet werden.

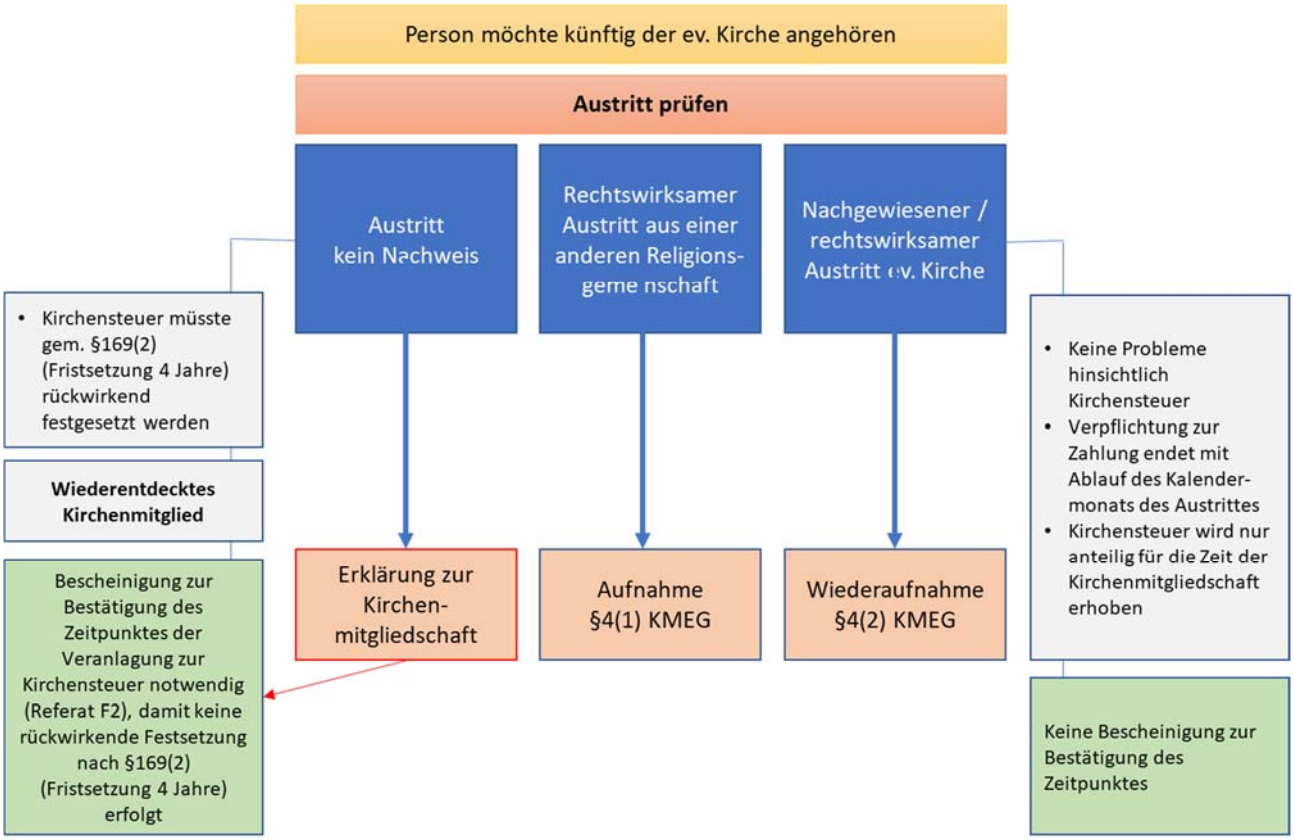


1. Rechtswirksamer Austritt aus einer <u>anderen</u> Religionsgesellschaft, mit der Taufgemeinschaft besteht (christliche Kirche)
   → Aufnahme lt. §4(1) KMEG
2. <u>Nachgewiesener</u> Austritt aus der evangelischen Kirche
   → Kirchensteuer: Je nach Datum des Austritts und Bundesland beendet der vor der zuständigen staatlichen Stelle erklärte Austritt die Kirchenmitgliedschaft; die Verpflichtung zur Zahlung von Kirchensteuern endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt erfolgt ist. Es ist keine Bescheinigung notwendig, die den Zeitpunkt der Beendigung der Veranlagung zur Kirchensteuer bestätigt.
   → Wiederaufnahme lt. §4 (2) KMEG
3. Austritt ist <u>nicht nachweisbar</u>
   → Kirchensteuern müssten gemäß §169 Absatz 2 Nummer 2 AO (Fristfestsetzung 4 Jahre) auch rückwirkend festgesetzt werden.
   → Wiederentdecktes Kirchenmitglied – Erklärung zur Kirchenmitgliedschaft verwenden
   → Bescheinigung über den Verzicht auf Veranlagung zur Kirchensteuer für vergangene Kalenderjahre notwendig (Ausstellung durch das Landeskirchenamt – Referat F2), damit für die Steuerpflichtigen, die Mitglied der EKM bleiben wollen, für zurückliegende Kalenderjahre keine Festsetzung der Kirchensteuer erfolgt. Kirchensteuer wird als Jahressteuer festgesetzt ab dem Kalenderjahr der „Entdeckung“.

**Handreichung (Stand 03.11.2020)**
**Handreichung Abgrenzungung Wiederaufnahme_Wiederentdeckte_2020-10-30Schu (003)**

Die vorliegenden Fälle des fehlenden Nachweises zum Kirchenaustritt machen es notwendig, eine deutliche Abgrenzung zwischen Wiederaufnahme und Wiederentdeckten Kirchenmitgliedern zu treffen und dafür die im Anhang befindlichen rechtssicheren Formulare zu verwenden.

1. Fall:

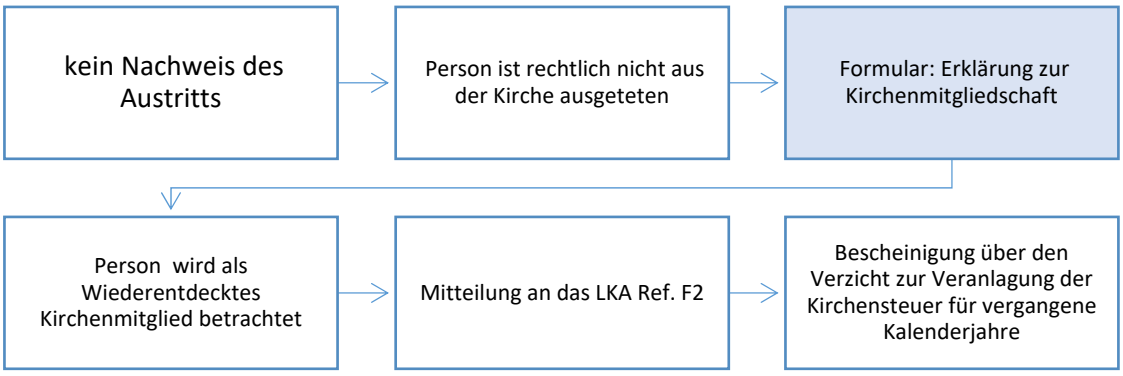


2. Fall

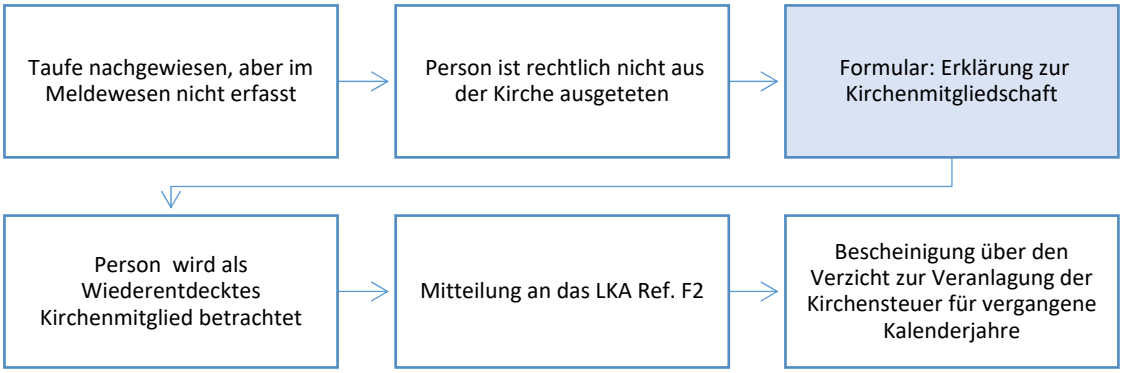


3. Fall

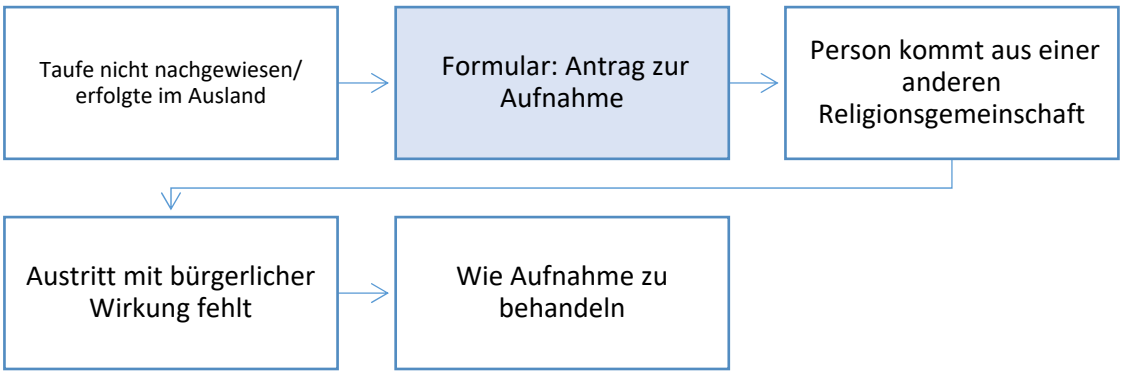


Wiederaufnahmen und Aufnahmen müssen zeitnah im elektronischen Kirchenbuch erfasst werden, um damit die Meldung zur Kommune auszuführen und so einer länger zurückliegenden Kirchensteuernachzahlung entgegenzuwirken.

## Formular „Antrag zur Aufnahme / Wiederaufnahme“

## Aufnahme

- von Christen, die in einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft getauft worden sind (z.B. katholische Kirche)
- vorheriger rechtswirksamer Austritt notwendig
- Die aufnehmende Kirchengemeinde muss hierüber beschließen (GKR-Beschluss) – deshalb auch kein Eintritt!
- keine Entscheidungskompetenz des KKAs

Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Bestimmungen (Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetz - **KMEG**)

**§4(1)** Aufnahme ist der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person (§ 7 Abs. 2 KMG).

Verordnung zur Durchführung des Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetzes (KMEG-Durchführungsverordnung - **KMEG-DV**)

**§4(1)** Vor der Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme Getaufter (§ 4 Absatz 1 KMEG) durch Beschluss des Gemeindekirchenrates führt der zuständige Gemeindepfarrer mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein seelsorgerliches Gespräch und entscheidet, ob vor der Aufnahme eine Unterweisung im christlichen Glauben geboten ist.

Kirchenverfassung der EKM (**KVerfEKM**)

**Art. 9 Abs. 6** Christen, die in einer anderen christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft getauft worden sind, können in eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aufgenommen werden.

**Lebensordnung der EKU**

**Art. 23** Anerkennung der Taufe

Die evangelische Kirche erkennt alle Taufen an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden sind.

**Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD**

**A.2. Taufe Nr. 2 Abs.2 und 3**

( 2 ) Die evangelisch-lutherische Kirche erkennt alle Taufen an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden sind.
( 3 ) Eine auf diese Weise vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden. Sie bleibt in jedem Fall gültig, auch wenn jemand bei Wiederaufnahme in die Kirche oder beim Übertritt in eine andere christliche Kirche eine Taufwiederholung wünscht.

## Wiederaufnahme

- von Kirchenmitgliedern, die zuvor rechtswirksam aus unserer Kirche ausgetreten sind
- Die aufnehmende Kirchengemeinde muss hierüber beschließen (GKR-Beschluss) – deshalb auch kein Eintritt!
- keine Entscheidungskompetenz des KKAs

Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Bestimmungen (Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetz - **KMEG**)

**§4** (2) Wiederaufnahme ist das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person (§ 7 Abs. 2 KMG).
(4) Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgen auf Grund eines persönlichen Antrags. Über den Antrag entscheidet der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers oder, wenn dieser die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes anstrebt (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen), der Gemeindekirchenrat der erwählten

Kirchengemeinde. In diesem Fall ist der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vor der Entscheidung zu hören.

Verordnung zur Durchführung des Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetzes
(KMEG-Durchführungsverordnung - **KMEG-DV**)

**§4(2)** Bei einer Wiederaufnahme Getaufter (§ 4 Absatz 2 KMEG) gilt Absatz 1 entsprechend. Für Getaufte, die nicht konfirmiert worden sind, soll vor der Wiederaufnahme eine Unterweisung im christlichen Glauben erfolgen. Liegt die Erklärung des Kirchenaustrittes nicht länger als drei Jahre zurück, kann im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf das Gespräch nach Absatz 1 verzichtet werden.

Kirchenverfassung der EKM (**KVerfEKM**)

**Art. 12 Abs. 6** (1 )Wer den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt, beendet damit die Kirchenmitgliedschaft nach Artikel 9 Abs. 2 und verliert die Zulassung zum Abendmahl sowie alle daraus folgenden kirchlichen Rechte. Eine Trennung von der Kirche durch die Erklärung des Austritts kann die Taufe nicht ungeschehen machen und hebt die in der Taufe zugesprochene Verheißung nicht auf.
( 2 ) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, aus der Kirche Ausgetretenen seelsorgerlich nachzugehen. Sie lädt sie zur Wiederaufnahme ein.
( 3 ) Die Wiederaufnahme stellt die Kirchenmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wieder her.

## Formular „Erklärung zur Kirchenmitgliedschaft“

- Sogenannte wiederentdeckte/ eigenerfasste Gemeindeglieder sind immer Gemeindeglieder gewesen
- Rechtlich keine Wiederaufnahme von sogenannten wiederentdeckten oder eigenerfassten Kirchenmitgliedern möglich!
- Hierüber ausgestellte Bescheinigung sind fehlerhafte Urkunden, die wieder zurückgefordert bzw. aufgehoben werden sollen.
- Kirchensteuern müssten **gemäß §169 Absatz 2 Nummer 2 AO** (Fristfestsetzung 4 Jahre) auch rückwirkend festgesetzt werden.
- Zur rückwirkenden Kirchensteuerfestsetzung hat das Kollegium des Landeskirchenamtes beschlossen, dass hierauf verzichtet werden kann, wenn das betreffende Gemeindeglied in der Kirche bleiben möchte.
- Formular mit Taufnachweis (Auszug aus dem Taufbuch oder Kopie der Taufurkunde) an zuständiges KKA; Gemeindeglied wird mit Taufdatum im Meldewesen erfasst
- Wenn kein Taufnachweis erbracht werden kann, dann Weiterleitung an LKA Ref. F2 zur Kirchenmitgliedschaftsüberprüfung
- Sollte noch keine Kirchensteuerfestsetzung erfolgt sein, Weiterleitung (durch das KKA) an LKA Ref. F2 notwendig, damit für die Steuerpflichtigen, die Mitglied der EKM bleiben wollen, keine rückwirkende Festsetzung der Kirchensteuer nach § 169 Absatz 2 Nummer 2 AO (Festsetzungsfrist 4 Jahre) erfolgt.